

## Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

9.10.2015

Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr  
Herrn Dr. Peter Ramsauer, MdB  
Deutscher Bundestag

Bearbeitet von

Dr. Klaus Ritgen (DLT)

Telefon (0 30) 59 00 97 - 321

Telefax (0 30) 59 00 97 - 400

Nur per Mail an: [wirtschaftsausschuss@bundestag.de](mailto:wirtschaftsausschuss@bundestag.de)

E-Mail: [Klaus.Ritgen@Landkreistag.de](mailto:Klaus.Ritgen@Landkreistag.de)

Miriam Marnich (DStGB)

Telefon (030) 773 07 -252

Telefax (030) 773 07 – 222

E-Mail: [miriam.marnich@dstgb.de](mailto:miriam.marnich@dstgb.de)

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

Sehr geehrte Herr Dr. Ramsauer,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Einladung zur Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus und die Einräumung der Möglichkeit, zu diesem Entwurf und der dazu vorliegenden Formulierungshilfe eine Stellungnahme abgeben zu können. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

Die angekündigten Änderungen sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Sie können zu der dringend benötigten stärkeren Akzeptanz für den Ausbau von Strom- und Gastransportnetzen in Deutschland beitragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den nunmehr vorgesehenen Vorrang der Erdverkabelung gegenüber dem Freileitungsbau für Höchstspannungsgleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen). Auch die Vorschläge zur Ausweitung der Erdverkabelungsmöglichkeiten im Bereich der Drehstrom-Übertragungsnetze (HDÜ-Leitungen) werden vom Ansatz her positiv bewertet. Die Erd- bzw. Teilerdverkabelung ist stets im Zusammenhang mit der Schaffung einer höheren Akzeptanz und einer schnelleren Umsetzbarkeit des erforderlichen Netzausbaus zu betrachten. Um diese Zielrichtung zu stärken, sprechen wir uns über die Regelungsvorschläge hinaus für eine rechtsverbindliche Verankerung des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen für vom Netzausbau betroffene Kom-

munen aus. Neben verlässlichen politischen Rahmenbedingungen durch eine bedarfsgerechte und verlässliche Planung ist die Herstellung von Akzeptanz einer der Schlüsselfaktoren für die Beschleunigung des Netzausbaus.

Im Einzelnen ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

### **I. Vorrang der Erdverkabelung bei HGÜ-Leitungen**

Durch § 3 Bundesbedarfsplangesetz in der Fassung der Formulierungshilfe (BBPIG-E) sowie durch weitere flankierende Regelungen wie § 2 Abs. 5 BBPIG-E oder § 5 Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes in der Fassung der Formulierungshilfe (NABEG-E) soll der im Rahmen des Koalitionsgipfels am 1. Juli beschlossene Vorrang der Erdverkabelung für die neuen HGÜ-Leitungen umgesetzt werden. Dieser Vorschlag wird von uns begrüßt. Wir teilen die Einschätzung, dass die Erdverkabelung bei HGÜ-Leitungen angesichts weltweit gemachter Erfahrungen mit dieser Technik keinen Pilotcharakter mehr hat und deshalb weniger Risiken hinsichtlich der technischen Umsetzung und der Kosten aufweist, als eine vergleichsweise Erdverkabelung von Drehstromleitungen über lange Strecken. Die Erdverkabelung ist in der Regel mit geringeren Eingriffen in das Lebensumfeld der vom Netzausbau Betroffenen verbunden und stößt auf größere Akzeptanz vor Ort.

Wir begrüßen auch, dass § 3 Abs. 3 BBPIG-E denjenigen Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet ein Erdkabel-Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangen können, und dass in diesem Fall die Errichtung einer Freileitung unter vereinfachten Zulässigkeitsbedingungen möglich ist. Auf diese Weise kann durch die Selbstverwaltungsgarantie geschützten Belangen – dazu gehören insbesondere planungsrechtliche Erwägungen oder städtebauliche Entwicklungen – ebenso Rechnung getragen werden, wie dem Umstand, dass im Einzelfall eine Freileitung zu mehr Akzeptanz führen kann als ein Erdkabel. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 BBPIG-E aufgegriffene Möglichkeit der Trassenbündelung, sofern diese zu geringeren Umweltauswirkungen als der Einsatz eines Erdkabels führt.

### **II. Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung**

Für den Bau von Höchstspannungs-Drehstrom-Leitungen bleibt es dagegen beim bisherigen Prinzip des Vorrangs der Freileitung und dem Pilotcharakter. Entsprechend der bereits im Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom Januar 2015 vorgesehenen Regelung des § 2 EnLAG zielt die Formulierungshilfe darauf ab, auch für HDÜ-Leitungen die Möglichkeiten zur teilweisen Verlegung von Erdkabeln in technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten von Höchstspannungsleitungen zu erweitern. Dies gilt im Hinblick auf die Kriterien für die Zulässigkeit der Erdverkabelung als auch auf Erweiterung der bisherigen Pilotvorhaben. Die Verlegung von Erdkabeln soll nun nicht mehr nur im Falle einer Siedlungsannäherung möglich sein, sondern auch dann, wenn eine Freileitung gegen bestimmte Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würde oder wenn die Leitung eine Bundeswasserstraße queren soll. Darüber hinaus sollen weitere EnLAG- und BBPIG-Vorhaben als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung aufgenommen werden. Schließlich soll, wenn auch beschränkt auf nur ein Vorhaben, eine Erdverkabelung auf einer Länge von mindestens 10 km und höchstens 20 km zugelassen werden. Die bisher beantragten oder geplanten Teilerdverkabelungsabschnitte weisen demgegenüber nur eine Länge zwischen 3 und 5 km auf.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden von uns aus den bereits aufgeführten Gründen begrüßt. Die vorgesehenen Erleichterungen gehen aus unserer Sicht jedoch noch nicht weit genug. So ist insbesondere zu erwägen, ob der Bau von Erdkabeln auch für Drehstromleitungen in Konfliktsituationen nicht in größerem Umfang als bisher zugelassen werden sollte. Das dem EnLAG und dem BBPIG auch nach den jetzt vorgeschlagenen Änderungen zugrunde liegende Konzept – Erprobung der Erdverkabelung im Rahmen von Pilotprojekten und Übertragung der gesammelten Erfahrungen auf reguläre Projekte – ist angesichts der gebotenen zeitnahen Realisierung des Netzausbaus überholt. Eine große Anzahl von „regulären“ Projekten, für die wegen hoher Konfliktintensität eine Erdkabeloption benötigt würde, wird nicht zeitlich nach den Pilotprojekten geplant, sondern parallel dazu. Gerade wenn es aufgrund topografischer, siedlungsbedingter und naturschutzrechtlicher Faktoren zu einer Konzentration von mehreren Leitungs- und Trassenverläufen auf dichtestem Raum kommt, bietet sich eine Teilerdverkabelung an. Neben der Entlastung des Landschaftsbilds von weiteren Hochspannungsmasten kann eine Erdverkabelung zu einer Konflikentflechtung mit bestehenden anderen Leitungsvorhaben beitragen. Wir regen daher an, die Möglichkeit der Erdverkabelung prinzipiell für alle Netzausbauprojekte zuzulassen

Im Einzelnen ist insoweit auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnLAG-E) = Nr. 6 der Formulierungshilfe (EnLAG-Erdkabel-Pilotprojekt Wehrendorf-Gütersloh)

Die Regelung ist zu begrüßen. Mit der Streichung der im ursprünglichen Entwurf noch enthaltenen Begrenzung auf einen sehr kurzen Teilabschnitt der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnLAG-E genannten Leitung greift die Formulierungshilfe einen Vorschlag des Bundesrates auf. Auch wir hatten in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf vom 23.1.2015 dafür plädiert, klarzustellen, dass nicht nur der betreffende kurze Teilabschnitt für eine pilotierende Erdverkabelung in Betracht kommen darf.

2. Zulässigkeit von Freileitungen im Bereich der HGÜ-Leitungen des BBPIG-E

- a. Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 BBPIG-E) = Nr. 7 der Formulierungshilfe

Anlehnend an den bisherigen Regelungsvorschlag in § 2 Abs. 1 Satz 2 EnLAG-E, der die Zulässigkeit von Erdkabelleitungen im Falle von Siedlungsannäherungen bestimmt, ist nunmehr gem. § 3 Abs. 4 BBPIG-E eine Erdverkabelung für HGÜ-Leitungen zwingend durchzuführen, wenn eine Freileitung sich Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich auf 400 Meter oder weniger bzw. Wohngebäuden im Außenbereich auf 200 Meter oder weniger annähert. Für diese Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich gibt es keinen rechtfertigenden Grund. Es ist nicht ersichtlich, warum für die Wohnbebauung im Außenbereich ein geringes Schutzniveau gelten sollte. Wir schlagen daher vor, dass hier ein einheitlicher Mindestabstand zugrunde gelegt und auf eine Unterscheidung zwischen Wohngebäuden im bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich verzichtet wird.

Im Übrigen bleibt an der Stelle die Zuordnung von anderen wohngenutzten Gebäuden, etwa in Gewerbegebieten (z. B. Betriebsleiterwohnungen) unklar. Nicht eindeutig geregelt ist auch, welche Mindestabstände im Falle von Ferien-/Wochenendhausgebieten, Campingplätzen etc. gelten sollen. In der Systematik der bauplanungsrechtlichen Schutzansprüche wären auch hier wohngenutzte Gebäude zumindest in den zuletzt genannten Gebieten wie Wohngebäude im

Innenbereich zu behandeln. Dies sollte im § 3 Abs. 4 BBPIG-E als auch entsprechend in der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnLAG EnLAG geregelt werden.

b. Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 3 Abs. 5 BBPIG-E) = Nr. 7 der Formulierungshilfe

Die erweiterte Definition von „Erdkabeln“ gem. § 3 Abs. 5 BBPIG-E, die bereits gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 EnLAG-E vorgesehen war, wird begrüßt. Es sollte allerdings klargestellt werden, dass gasisolierte Rohrleitungen, die nicht in, sondern auf der Erde verlegt werden, nicht unter den Begriff des Erdkabels fallen. Dies gilt ebenfalls für § 4 Abs. 3 BBPIG-E.

3. Zulässigkeit von Erdkabelleitungen im Bereich der EnLAG-Projekte und HDÜ-Leitungen der BBPIG-Projekte

a. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG-E) und Artikel 7 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG-E) = Nr. 7 der Formulierungshilfe

Der Vorschlag, in § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG die Wörter „auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt“ durch die Wörter „auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten“ zu ersetzen, wird als redaktionelle Klarstellung auch in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BBPIG-E begrüßt.

Die Erweiterung des Kriterienkatalogs in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EnLAG-E sowie in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 BBPIG-E sehen wir als sinnvoll an. Damit werden die Voraussetzungen für den Einsatz von Erdkabeln im HDÜ-Bereich geschaffen, wenn eine Freileitung gegen Verbote des Artenschutzes verstoßen würde oder wenn keine Verträglichkeit mit Natura-2000 Gebieten gegeben ist.

Wir plädieren dafür, den Kriterienkatalog über die im Entwurf genannten Kriterien hinaus um weitere Elemente zu erweitern, wie etwa den Schutz des Landschaftsbildes oder den Denkmalschutz. Mit einer solchen Ausweitung der Zulassungsvoraussetzungen dürfte sich der gewünschte Umfang erdverkabelter Abschnitte weiter steigern lassen. Gleichzeitig würden die planerischen Gestaltungsspielräume deutlich zunehmen, wodurch sich auch die Akzeptanz auf regionaler und lokaler Ebene deutlich erhöhen ließe.

Mit der Aufnahme der Nr. 5 in § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG-E sowie mit § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BBPIG-E werden die Voraussetzung der Erdverkabelung zur Querung von Bundeswasserstraßen geschaffen. In der Begründung zum EnLAG und zum BBPIG-E wird insoweit nur auf die Flüsse Rhein und Elbe verwiesen. Zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir an, jedenfalls in der Begründung klarzustellen, dass dies auch für kleinere Bundeswasserstraßen gilt.

Auch im Bereich der HDÜ-Leitungen kommt entsprechend der bereits unter 2. a. für HGÜ-Leitungen gemachten Ausführungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnLAG, die ausweislich des Entwurfs nicht geändert werden sollen, sowie nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBPIG-E eine Erdverkabelung nur in Betracht, wenn die Freileitung sich Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich auf 400 Meter oder weniger bzw. Wohngebäuden im Außenbereich auf 200 Meter oder weniger annähert. Im Gegensatz zu der Regelung im HGÜ-Bereich ist die Regelung im HDÜ-Bereich jedoch lediglich eine „Kann“-Vorschrift. Auch hier gilt, dass für diese Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich kein rechtfertigender Grund besteht. Wir schlagen daher auch an dieser Stelle vor, dass der Erdverkabelung ein einheitlicher Mindestabstand zugrunde gelegt und auf

eine Unterscheidung zwischen Wohngebäuden im bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich verzichtet wird.

Im Übrigen halten wir auch hier eine Klarstellung bei der Zuordnung von anderen wohngenutzten Gebäuden, wie in Gewerbegebieten und in Bezug auf die Mindestabstände im Falle von Ferien-/Wochenendhausgebieten, Campingplätzen etc. für erforderlich (s.o. unter Punkt 2.a.).

Wir regen im Übrigen an, die Einschränkung in § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG sowie nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG-E, Erdkabel nur auf „technisch und wirtschaftlichen effizienten Teilabschnitten“ zuzulassen, gänzlich aufzuheben. Über die Zulässigkeit von Erdkabeln sollte im Sinne einer umfassenden, alle Aspekte – technisch, wirtschaftlich aber vor allem auch die notwendige Akzeptanz – einbeziehenden Interessenabwägung entschieden werden.

- b. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG-E) und Artikel 7 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BBPlG-E = Nr. 7 der Formulierungshilfe

Die vorgeschlagenen Regelungen werden begrüßt. Die Erdverkabelung auch dann zuzulassen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht im gesamten insoweit ins Auge gefassten Abschnitt gegeben sind, kann zukünftig zu sinnvollen Erdverkabelungsabschnitten führen.

- c. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG-E)

Die vorgeschlagene Regelung eröffnet die Möglichkeit, Erdkabel auf einem bis zu 20 km langen Abschnitt der Leitung Walle – Lamspringe als Pilotprojekt zu errichten. Dies begrüßen wir, regen aber zugleich an, auch für andere Leitungsvorhaben ähnlich lange Teilabschnitte im Wege der Erdverkabelung zu zulassen.

- 4. Zu Artikel 5 Nr. 3 (Anlage EnLAG-E) = Nr. 6 c) der Formulierungshilfe

Die Streichung des Vorhabens Nr. 24 wird begrüßt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte dies bereits mit ihrer Stellungnahme Referentenentwurf des Gesetzes vom 23.1.2015 gefordert.

### **III. Weiterer Regelungsbedarf**

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände besteht im Recht des Energieleitungsbaus weiterhin Regelungsbedarf über die jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen hinaus. Dieser Regelungsbedarf ergibt sich vor allem aus kommunalen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EnLAG- und BBPlG-Vorhaben. Im Einzelnen ist insoweit namentlich auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

#### **1. Nebenanlagen**

Einen solchen Regelungsbedarf sehen wir zunächst mit Blick auf sog. „Nebenanlagen“ wie Umspannanlagen oder Konverter. Nach § 1 Abs. 2 BBPlG gehören solche Anlagen – sofern sie für den Betrieb der Energieleitungen notwendig sind – zu den definierten Vorhaben. Nach § 18 Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) können sie auf Antrag des Vorhabenträgers in die Planfeststellung integriert werden. Eine entsprechende Regelung für die Bundesfachplanung, die der Planfeststellung vorausgeht, fehlt dagegen. Die Verknüpfung der Nebenanlagen mit den Leitungen sollte zudem nicht in das Belieben des Vorhabenträgers

gestellt werden. Die Standorte von Nebenanlagen müssen vielmehr zwingend Bestandteil der Planfeststellung und der Bundesfachplanung sein. Diesem Anliegen könnte mit folgenden Änderungen Rechnung getragen werden:

- § 5 NABEG sollte durch einen Absatz 4 ergänzt werden, der lautet „Die Nebenanlagen der Netzverknüpfung wie Umspannanlagen oder Konverter sind Teil des Trassenkorridors“
- § 18 Abs. 2 NABEG könnte wie folgt geändert werden: „Die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere die Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, werden in das Planfeststellungsverfahren integriert und zur Planfeststellung zugelassen.“

## 2. Ziele der Raumordnung

Klarstellungsbedarf sehen wir auch im Verhältnis der Bundesfachplanung zur Raumordnung der Länder. Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG hat die Bundesfachplanung „grundsätzlich“ Vorrang vor der Landesplanung. Dieser Wortlaut führt zu Unsicherheiten. So ist z. B. umstritten, ob sich die Bundesfachplanung auch über entgegenstehende Ziele der Raumordnung hinwegsetzen kann. Wir schlagen daher vor, § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG wie folgt zu ändern:

„Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen sind von der Bundesfachplanung zu beachten. Entscheidungen nach § 12 sind bei Änderungen der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu beachten.“

Mit einer solchen Änderung wäre klargestellt, dass für Höchstspannungsleitungen nichts anderes gilt als für andere großräumige Infrastrukturmaßnahmen.

## 3. Rechtsschutz gegen die Bundesfachplanung

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung im NABEG können Klagen gegen Fehler in der Bundesfachplanung mit einer Klage erst in Verbindung mit einer Klage gegen den abschließenden Planfeststellungsbeschluss gerügt werden. Da die Bundesfachplanung hinsichtlich der Trassenfestlegung für die Planfeststellung verbindlich ist, besteht das Risiko, dass aufgrund einer solchen Klage die gesamte Trassierung (nachträglich) für rechtswidrig erklärt wird. Dies hätte zur Folge, dass sowohl die Bundesfachplanung als auch das Planfeststellungsverfahren wiederholt werden müssten. Das ursprünglich vom Gesetzgeber mit der Konzentration des Rechtsschutzes auf die letzte Planungsstufe verfolgte Ziel einer Verfahrensbeschleunigung würde auf diese Weise in das Gegenteil umschlagen. Zwar sieht der Gesetzesentwurf für Ausnahmefälle das Wiederaufgreifen des Bundesfachplanungsverfahrens im vereinfachten Verfahren zur Änderung des Trassenkorridors vor (§ 11 Absatz 1 Nummer 4 NABEG-E). Dies ist jedoch aus unserer Sicht noch nicht ausreichend.

Wir schlagen daher vor, jedenfalls den Gebietskörperschaften (und ggf. auch Umweltvereinigungen) eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen das Ergebnis der Bundesfachplanung zu eröffnen. Da die Bundesfachplanung noch nicht grundstücksbezogen feststellt, wo die künftige Leitung verlaufen wird, ist dagegen für Klagen Privater kein Raum.

#### 4. Ausgleichszahlungen

Wir möchten erneut die Gelegenheit ergreifen, um auf eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen durch Kommunen zu drängen. Der Aus- und Umbau der Übertragungsnetze geht bei einer Durchleitung durch Stadt- oder Gemeindegebiete regelmäßig mit einer Beeinträchtigung für diese einher. Anders als bei anderen Infrastrukturvorhaben wie Straßen oder Schienen haben die Städte und Gemeinden entlang einer neuen Stromtrasse keinen eigenen Nutzen von dem Infrastrukturprojekt, z.B. durch Verbesserung der örtlichen Infrastruktur durch Ausfahrten oder Haltepunkte, so dass den dadurch entstehenden Beeinträchtigungen, wie der kommunalen Planungshoheit und des Landschafts- bzw. Stadt- oder Gemeindebildes, kein Mehrwert gegenüber gestellt werden kann.

Bislang besteht die Möglichkeit, dass die Übertragungsnetzbetreiber sog. Ausgleichszahlungen an Städte und Gemeinden zahlen, auf deren Gebiet eine Freileitung auf neuer Trasse errichtet wird. Allerdings dient die Regelung in § 5 Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) lediglich der regulatorischen Anerkennung von Zahlungen der Netzbetreiber von bis zu 40.000 Euro pro Trassenkilometer. Bei den Ausgleichszahlungen handelt es sich danach grundsätzlich um freiwillige Zahlungen des Netzbetreibers, auf die die Stadt oder Gemeinde keinen rechtlichen Anspruch hat und für die es einer weiteren Vereinbarung bedarf. Die Freiwilligkeit der Regelung ist jedoch aus kommunaler Sicht nicht ausreichend und führt zu nicht unerheblichen Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Annahme solcher Zahlungen, die ohne Gegenleistung erfolgen. So können damit derzeit auch strafrechtliche Konsequenzen für Kommunen und Übertragungsnetzbetreiber, etwa durch eine Vorteilsnahme bzw. Vorteilsgewährung nach §§ 331, 333 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. Untreue nach § 266 StGB, einhergehen. Der Anspruch auf Ausgleichszahlungen sollte daher rechtsverbindlich verankert werden. Neben allen neuen Höchstspannungsfreileitungen im Bereich der EnLAG- und BBPLG-Leitungen, sollte auch eine Ausgleichszahlung im Bereich der (Teil-)Erdverkabelung möglich sein.

Im Übrigen verweisen auf die Stellungnahme der Landkreise der „Hamelner Erklärung“, die wir mittragen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



(Dr. Ruge, DLT)



(Timm Fuchs, DStGB)



(Detlef Raphael, DST)